

# CORONAVIRUS

## 3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz\*

Gem. 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung ist während der gesamten Aufenthaltsdauer am Arbeitsplatz einer der folgenden Nachweise bereitzuhalten:

### → Geimpft

Einmalimpfung (Johnson & Johnson)	<b>ab 22 Tage</b> nach der Impfung <b>bis 270 Tage</b> nach der Impfung
Zweitimpfung (Moderna, BioNTech/Pfizer, Astra-Zeneca)	<b>ab der 2. Impfung</b> <b>bis 360 Tage</b> nach der Zweitimpfung**
Einmalimpfung nach Genesung bzw. Nachweis über neutralisierende Antikörper	<b>ab der Impfung</b> <b>bis 360 Tage</b> nach der Impfung**
Auffrischungsimpfung	<b>bis 360 Tage</b> nach der 3. Dosis**

### → Genesen

Ärztliche Bestätigung über überstandene Covid-19-Infektion oder Genesungsnachweis oder Absonderungsbescheid	<b>bis 180 Tage</b> nach überstandener Infektion
---	--

### → Getestet

PCR – Test	<b>bis 72 Stunden</b> nach Testabnahme
Antigentest einer befugten Stelle	<b>bis 24 Stunden</b> nach Testabnahme

\* Für Beschäftigte von u.a. Nachtgastronomie und Großveranstaltungen (ab 250 Teilnehmern) gelten strengere Regelungen

\*\* ab 6. Dezember: nur mehr 270 Tage nach Impfung gültig

## Informationen:

**Detailinformationen zum 3G-Status:**

[Website des BMSGPK](#)

**Informationen zu wirtschaftlichen Fragen für Unternehmer/innen:**

[Coronavirus Infopoint der Wirtschaftskammer](#)



Die Inhalte dieses Aushangs wurden von der WKO nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt gesicherten Informationen. Bitte beachten Sie etwaige Aktualisierungen auf der Website [www.wko.at/corona](http://www.wko.at/corona). Die WKO übernimmt für die Richtigkeit der Auskünfte keine Haftung.